

## **Satzung des Regionalvereins München/Bayern e.V.**

### **Präambel**

Von hochbegabten Kindern wird im Allgemeinen erwartet, dass sie sich ihren Anlagen gemäß ohne besondere erzieherische Maßnahmen entfalten. Eine solche Erwartung ist indessen als Regel nicht gerechtfertigt: Gerade das hochbegabte Kind, dessen intellektuelle Lernfähigkeit vielfach nicht voll beansprucht wird, bedarf in besonderer Weise der Anregung und Förderung wie auch der Geduld, Toleranz und Ermutigung, wenn es zu sich und seinen Fähigkeiten Vertrauen finden soll.

Die Förderung von hochbegabten Kindern soll bewirken, diese unabhängig von ihrer Herkunft und ihren eigenen Zielen in ihrer Individualität zu stärken und sie als psychisch stabile Individuen in die Gesellschaft zu integrieren, um sich deren Aufgaben und Verantwortungen verpflichtet zu fühlen.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Regionalverein führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind Regionalverein München/Bayern e.V.", im Weiteren als Regionalverein bezeichnet. Er ist im Vereinsregister München unter der Nummer VR16697 eingetragen und hat seinen Sitz in München.

Als Regionalverein ist er eingegliedert in die Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V. und gibt sich diese Satzung im Einklang mit der Satzung der Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V.. Das Geschäftsjahr des Regionalvereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Regionalvereins**

Zweck des Regionalvereins ist die Förderung von hochbegabten Kindern (Kinder, Jugendliche und Schüler).

Der Regionalverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Im regionalen Zuständigkeitsbereich des Regionalvereins wird der Satzungszweck insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Beratung hochbegabter Kinder, ihrer Eltern sowie Beratung von Lehrern, Erziehern und in der Erziehungsberatung tätigen Personen wie z. B. Psychologen, Sozialpädagogen, Kinderärzten;
- b) Förderung von Initiativen wie Elterngesprächskreise, um Eltern von hochbegabten Kindern die Gelegenheit zu geben, gemeinsame Probleme zu diskutieren und Experten zu konsultieren, Diskussionskreise und Förderkurse für hochbegabte Kinder;
- c) Interessenvertretung gegenüber den örtlichen und regionalen Schulbehörden sowie Bildungsverwaltungen der Länder;
- d) Öffentlichkeitsarbeit zum Thema hochbegabte Kinder;
- e) Anregung zu Arbeiten im Bereich der Hochbegabtenforschung, insbesondere an den Universitäten und Hochschulen;

Der Regionalverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Regionalvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Regionalvereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Regionalvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Ehrenämter und in Verfolgung des Vereinszwecks werden erstattet. Einzelheiten hierzu werden bedarfsweise durch Vorstandsbeschlüsse des Regionalvereins oder durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Gegen Haftungsrisiken hat der Regionalverein eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch die Risiken des Regionalvereins aus der Tätigkeit von ehrenamtlichen Mitarbeitern beinhaltet.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt und bedarf der Zustimmung des Regionalvereinsvorstandes. Kinder sind Mitglieder ohne Stimmberechtigung durch Beitritt eines Erziehungsberechtigten. In Ausnahmefällen können Kinder selbst Mitglied werden. Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Regionalverein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Regionalvereins. Der Regionalverein informiert den Bundesverein laufend über Mitgliederänderungen mit Angabe der postalischen Daten.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Regionalverein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes des Regionalvereins. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied wird aus dem Regionalverein ausgeschlossen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist erst wirksam, wenn nach der Absendung des zweiten Mahnschreibens sechs Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Regionalvereinsvorstandes aus dem Regionalverein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Regionalvereinsvorstand persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung des Regionalvereins zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes des Regionalvereins steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss beim Vorstand des Regionalvereins eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit Ablauf der Berufungsfrist erloschen ist.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von beliebiger Höhe. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung des Bundesvereins festgesetzt. Er ist jährlich im voraus - spätestens jedoch im 1. Quartal des Geschäftsjahres - zu entrichten. Neumitglieder zahlen im Jahr ihres Vereinsbeitritts den Beitrag quartalsanteilig. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag der Mindestmitgliedsbeitrag für einzelne Mitglieder durch den Vorstand des Regionalvereins auf eine bestimmte Zeit ermäßigt oder erlassen werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

Bis zum 31.3. des Geschäftsjahres hat der Regionalverein dem Bundesverein einen Teil der Mitgliedsbeiträge zur Verfügung zu stellen. Die Höhe dieses Anteils bestimmt die Mitgliederversammlung des Bundesvereins.

## **§ 6 Organe des Regionalvereins**

Organe des Regionalvereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand (Regionalvereinsvorstand).

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied, soweit es seinen Pflichten aus § 5 nachgekommen ist, eine Stimme. Auch Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann höchstens 25 andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Rechnungsbericht des Kassenführers und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassenführers
4. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
5. Neuwahl der Vorstandsmitglieder, soweit erforderlich
6. Wahl von zwei Kassenprüfern
7. Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Bundesvereins
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Regionalvereins

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 8 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zur Mitte des zweiten Quartals, soll die ordentliche Mitgliederversammlung des Regionalvereins stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Kalendertagen entweder schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Vereinszeitschrift unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Vereinszeitschrift folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Regionalverein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge fest.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten einberufen werden, wenn das Interesse des Regionalvereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung des Regionalvereins.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung des Regionalvereins nach §§ 8,9 wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden, in Ausnahmefällen von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss zu übertragen, dem keine Wahlkandidaten angehören dürfen.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Zahl der vertretenen Stimmen, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim stattzufinden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen gelten Enthaltungen als gültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Hat im Wahlverfahren keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Wiederholungswahl statt. Hier entscheidet die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl erneut durchzuführen, danach wird die Abstimmung vertagt.

Zur Änderung der Satzung des Regionalvereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand des Regionalvereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenführer und dem Schriftführer. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um nicht stimmberechtigte Beisitzer, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden, erweitert werden.

Der Vorstand des Regionalvereins im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Vakante Vorstandsämter - mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden - sind kommissarisch durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrzunehmen.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,00 € oder mit Bindungsfristen von mehr als 3 Monaten sind für den Regionalverein nur verbindlich, wenn ein entsprechender protokollierter Vorstandsbeschluss vorliegt.

## **§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand hat entsprechend dem Vereinszweck zu wirken und zu handeln. Ihm obliegt die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vermögens des Regionalvereins. Zur Regelung der Geschäftsführung ist der Vorstand ermächtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Regionalvereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand umzusetzen.

Der 1. bzw. der 2. Vorsitzende ruft den Vorstand zusammen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Schriftführer hat über alle Sitzungen des Vorstandes Beschlussprotokolle anzufertigen. Diese sind von dem Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, nimmt ein anderes Vorstandsmitglied seine Aufgabe wahr.

Der Kassenführer hat zum Schluss eines jeden Kalenderjahres Kasse und Bücher abzuschließen und den Kassenabschluss bis spätestens zum 31. März des folgenden Jahres dem Vorstand des Regionalvereins vorzulegen.

### **§ 13 Amtsdauer des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung des Regionalvereins auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Regionalvereinsmitglieder, die diesem Regionalverein seit mindestens einem Jahr angehören.

### **§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand des Regionalvereins fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschlussantrag zustimmen.

### **§ 15 Auflösung des Regionalvereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Regionalvereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die bevorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Regionalverein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Regionalvereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die anderen Regionalvereine, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

München, 19. April 2008